

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen (Heilberufsänderungsgesetz — HeilBÄndG)

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz soll die Ausbildung der Diätassistenten (Artikel 1) verbessert und von zwei auf drei Jahre verlängert werden.

Dadurch soll die nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 derzeit noch nach den Regeln der früheren DDR fortgeführte dreijährige Ausbildung in den neuen Ländern abgelöst und die Rechtseinheit bei der Ausbildung der Diätassistenten in ganz Deutschland hergestellt werden.

Mit der dreijährigen Ausbildung ist außerdem der Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 „über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“ sowie dem Vertrag von Porto vom 2. Mai 1992 Rechnung zu tragen und der Zugang zum Beruf für Diätassistenten in anderen EG-Mitgliedstaaten erheblich zu erleichtern.

Die mit den Artikeln 2 bis 5 vorgesehenen Änderungen des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten-, Logopäden-, Orthoptisten- sowie Rettungsassistentengesetzes dienen ebenfalls der Umsetzung der oben genannten Richtlinien der EG und des Vertrages von Porto und tragen ausschließlich rechtstechnischen Charakter.

B. Lösung

Artikel 1 des Gesetzes löst das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853) in der Fassung der Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 des Einigungs-

vertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1080) sowie die in den neuen Ländern derzeit noch zur Anwendung kommenden Ausbildungsregeln der früheren DDR ab.

1. Die Ausbildung ist nach nunmehr 19 Jahren dringend erneuerungsbedürftig und wird den steigenden beruflichen Anforderungen bei der Ernährungsaufklärung und -beratung sowie bei der diätetischen Versorgung der Kranken angepaßt. Die Ausbildungsdauer entspricht der in vergleichbaren medizinischen Fachberufen.
2. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden von der Mehrheit der Länder sowie der Berufskreise gefordert oder mitgetragen. Insbesondere der Verband Deutscher Diätassistenten e. V. (VDD) und die Bundesärztekammer (BÄK) treten für die Verlängerung der Ausbildung ein.
3. Das Gesetz folgt der Systematik anderer Gesetze zur Regelung der Zulassung zu den Heilberufen (Artikel 72, 74 Nr. 19 GG). Danach erhält der Absolvent nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), wenn im übrigen die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3) vorliegen. Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Ausbildungen sowie andere Ausbildungen können bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bzw. im Umfang der Gleichwertigkeit der Ausbildung wie bisher anerkannt werden (§ 2 Abs. 2 und § 7). Das Gesetz regelt erstmals das Ausbildungsziel (§ 3) und folgt damit dem Beispiel neuerer Zulassungsgesetze. Entsprechend dem Vorbild dieser Gesetze ist auch eine Regelung über die Anrechnung von Fehlzeiten (§ 6) vorgesehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 8). Das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung ist unter die Bußgeldandrohung gestellt (§ 10).

Übergangs- und Schlußvorschriften (§ 11) tragen der derzeitigen Rechtslage Rechnung und wahren wohlerworbene Rechte bestimmter Berufsinhaber sowie derjenigen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in der Ausbildung nach altem Recht befinden.

4. Um der angespannten Situation am Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen, ist eine Umschulungsregelung vorgesehen, die im Hinblick auf die Anforderungen an die Qualität der Ausbildung auf dem Gebiet der Heilhilfsberufe zeitlich eng begrenzt wurde.
5. Die Richtlinie 92/51/EWG, die bis zum 18. Juni 1994 in nationales Recht umzusetzen ist, erfordert die Änderung verschiedener anderer Gesetze auf dem Gebiet der Heilhilfsberufe. Dem wird in den Artikeln 2 bis 5 Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Ausbildung in der früheren DDR bereits drei Jahre betrug und derzeit in den neuen Ländern weitergeführt wird, entstehen durch die Verlängerung dort keine Mehrkosten.

In den alten Ländern entstehen den Schulen in privater Trägerschaft Mehrkosten nur, wenn sie sich für eine Erweiterung der Ausbildungskapazität entscheiden. In diesem Fall werden sie bestrebt sein, die zusätzlich entstehenden Kosten auf die vom Schüler zu zahlenden Lehrgangsgebühren umzulegen. Letzteres erübrigt sich, wenn die Länder diese Kosten durch freiwillige Finanzzuweisungen an die privaten Schulen auffangen. Für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft entstehen ebenfalls nur dann zusätzliche Kosten, wenn sie die Ausbildungskapazität erweitern.

Der Bund wird durch das Gesetz nur geringfügig mit Mehrkosten belastet. Die Ausbildung zur „Diätassistentin“/zum „Diätassistenten“ ist nach dem BAföG förderungsfähig. Die vorgesehene Verlängerung der Ausbildung verursacht für den Bund im Bereich des BAföG Mehrkosten in Höhe von etwa 1,0 Mio. DM, für die Länder in Höhe von etwa 0,6 Mio. DM jährlich.

Vom Gesamtumfang her werden die durch die Neuregelung bedingten Einzelpreisänderungen infolge verlängerter Zahlung von Schulgebühren an private Ausbildungsstätten, die teilweise später durch BAföG-Leistungen kompensiert werden, voraussichtlich keine spürbaren Nachfrageänderungen bewirken, die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-Preisniveau, haben könnten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (313) — 230 03 — Di 7/93

Bonn, den 3. September 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen (Heilberufsänderungsgesetz — HeilBÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

**Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen
(Heilberufsänderungsgesetz — HeilBÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten
(Diätassistentengesetz — DiätAssG)**

ABSCHNITT 1

Erlaubnis

§ 1

Wer die Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4),
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise

in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

ABSCHNITT 2

Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung wie dem Erstellen von Diätplänen, dem Planen, Berechnen und Herstellen wissenschaftlich anerkannter Diätformen befähigen sowie dazu, bei der Prävention und Therapie von Krankheiten mitzuwirken und ernährungstherapeutische Beratungen und Schulungen durchzuführen (Ausbildungsziel).

§ 4

Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene

zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 6

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Dauer der Ausbildung im Krankenhaus nach § 8 Abs. 3.

§ 7

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistenten die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplomhabender oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplomhabenden, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende

Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,

3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

(3) In der Rechtsverordnung ist ferner vorzusehen, daß die Schüler innerhalb der praktischen Ausbildung nach § 4 für die Dauer von sechs Wochen in Krankenhäusern mit den dort notwendigen Arbeitsabläufen vertraut gemacht und in solchen Verrichtungen und Fertigkeiten der Krankenpflege praktisch unterwiesen werden, die für die Berufstätigkeit von Bedeutung sind.

ABSCHNITT 3

Zuständigkeiten

§ 9

(1) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 7 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

ABSCHNITT 4

Bußgeldvorschriften

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

ABSCHNITT 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 11

(1) Eine nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1080) erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ gilt als Erlaubnis nach § 1.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik begonnene Ausbildung als „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ wird nach diesen Regeln abgeschlossen. Nach Abschluß dieser Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 12

(1) Für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf kann auf Antrag die Ausbildung nach § 4 Satz 1 um sechs Monate, nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf um weitere sechs Monate verkürzt werden, wenn mindestens die Voraussetzung des § 5 Nr. 1 erfüllt ist. Satz 1 gilt nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 2000 begonnen werden. § 7 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf entsprechend. Satz 1 gilt nur für Umschulungen, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden.

§ 13

Schulen, die Diätassistenten ausbilden und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

Artikel 2

Das Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1079), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates

vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.“

Artikel 3

Das Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.“

Artikel 4

Das Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 16 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1081), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbe-

zeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,

3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG."

Artikel 5

Das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1079), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms oder eines den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.“

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 § 8 am 1. Juni 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1080), außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1

I. Verbesserung und Verlängerung der Ausbildung

Das Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (DiätAssG) soll das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853) in der Fassung der Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1080) ablösen.

Die Forderung nach Neuordnung des Berufs des Diätassistenten wird seit 19 Jahren erhoben. Eine Anpassung an die moderne Entwicklung im Ernährungs- und Diättherapiebereich sowie an die Regelungen neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe wird vom Verband Deutscher Diätassistenten e.V. (VDD), von der Bundesärztekammer, von entsprechenden Fachorganisationen und von der Mehrheit der Länder als notwendig angesehen.

Die nachfolgend genannten Gründe machen eine inhaltliche Verbesserung und Verlängerung der Ausbildung von zwei auf drei Jahre erforderlich.

Die moderne, d. h. wissenschaftlich begründete Ernährungsmedizin und Diätetik haben einen wesentlichen Stellenwert bei der Prävention und Behandlung zahlreicher Erkrankungen erlangt und sind ein fester Bestandteil des medizinischen Therapiekonzepts. Die Tätigkeit der Diätassistenten ist umfassender und verantwortungsvoller geworden, sowohl bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet des Stoffwechsels, der allgemeinen Ernährung und der speziellen Diätetik, wie auch bei der Planung und Bereitstellung der Diät unter Berücksichtigung ökonomischer Vorgaben sowie bei der diättherapeutischen und präventionsorientierten Ernährungsberatung.

In Anbetracht der umfangreichen und vielseitigen Anforderungen, die heute an die Diätassistenten gestellt werden, ist es dringend erforderlich, daß die in ausreichendem Umfang vermittelten theoretischen Kenntnisse sowohl im praktischen Unterricht als auch in praktischen Übungen vertieft werden. Dies geschieht mit dem Ziel, fundierte Fähigkeiten und Fertigkeiten sowohl in der Herstellung von Diätformen als auch in der Praxis von Ernährungs- und Diätberatung sowie Gesprächsführung zu erwerben. Der theoretische Unterricht und die praktische Unterweisung sollen entsprechend dem wissenschaftlichen Entwicklungsstand substantiell erweitert und aktualisiert werden, insbesondere um die Grundlagen der Gesprächsführung, Ernährungs- und Diätberatung bzw. -schulung. Die Umsetzung dieser Forderungen bedingt eine Anbindung an Krankenhäuser oder an

andere geeignete medizinische Einrichtungen, z. B. medizinische Reha-Kliniken. Diese müssen über eine entsprechende Anzahl diätbedürftiger Patienten verfügen und stellen somit die Herstellung aller wissenschaftlich anerkannten Kostformen sicher und gewährleisten auch die erforderlichen Plätze zur regelmäßigen Teilnahme an der Diät- und Ernährungsberatung sowie für das Krankenhauspraktikum.

Die Verlängerung der Ausbildung berücksichtigt auch die Situation in den neuen Bundesländern. Dort wurde die Ausbildung bereits 1974 auf drei Jahre verlängert. Dem trägt derzeit der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Rechnung, wo in Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 und 12 festgelegt ist, daß die Regelungen der ehemaligen DDR (dreijährige Ausbildung) — vorbehaltlich einer vorherigen bundesgesetzlichen Neuordnung — bis Ende 1995 weitergelten sollen.

Der EG-Ministerrat hat am 18. Juni 1992 den Richtlinienvorschlag der EG-Kommission „über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“ verabschiedet. Danach ist eine Verlängerung der Ausbildung der Diätassistenten auf drei Jahre angezeigt, denn diese erweitert die Möglichkeiten des Berufszugangs oder der Berufsausübung in Mitgliedstaaten der EG, in denen diese reglementiert sind. Diese Verlängerung ermöglicht es den deutschen Diätassistenten, auch in den EG-Mitgliedstaaten ihren Beruf auszuüben, in denen die Tätigkeit eines Diätassistenten an den Besitz eines Hochschuldiploms im Sinne der „Richtlinie des EG-Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG)“, oder eines dem Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 „über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“ entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, geknüpft ist.

Durch den von der EG, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten unterzeichneten Vertrag von Porto vom 2. Mai 1992 wird der Geltungsbereich der genannten Richtlinien auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erweitert.

Der seitens des Verbandes Deutscher Diätassistenten (VDD) erhobenen Forderung, das Abitur oder Fachabitur als Zugangsvoraussetzung vorzusehen, kann nicht entsprochen werden. Eine entsprechende Anhebung des Eingangsniveaus ist fachlich nicht erforderlich. Dies würde auch dem Charakter der medizinischen Fachberufe als vorwiegend praktisch orientierte Berufe zuwiderlaufen.

Der Forderung des Vereins zur Förderung der gesunden Ernährung und Diätetik (VFED) nach Änderung der Berufsbezeichnung wird nicht gefolgt, da hierzu weder aus gesundheits- noch aus bildungspolitischen Gründen Veranlassung besteht.

II. Systematik des Gesetzes

Das Gesetz beruht auf der Kompetenz des Bundes nach den Artikeln 72, 74 Nr. 19 Grundgesetz, den Zugang zu den ärztlichen und anderen Heilberufen zu regeln. Die Diätassistenten zählen zu den Heilberufen im Sinne dieser Vorschrift.

Das Gesetz folgt der Systematik anderer Gesetze zur Regelung der Zulassung zu den Heilberufen (Artikel 72, 74 Nr. 19 Grundgesetz). Danach erhält der Absolvent der vorgeschriebenen Ausbildung auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), wenn im übrigen die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3) vorliegen.

Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Ausbildungen sowie andere Ausbildungen können bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bzw. im Umfang der Gleichwertigkeit der Ausbildung wie bisher anerkannt werden (§ 2 Abs. 2 und § 7).

Das Gesetz regelt erstmals das Ausbildungsziel (§ 3) und folgt damit dem Beispiel neuerer Zulassungsgesetze. Entsprechend dem Vorbild dieser Gesetze ist auch eine Regelung über die Anrechnung von Fehlzeiten (§ 6) vorgesehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 8).

Das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung ist unter Bußgeldandrohung gestellt (§ 10).

Übergangs- und Schlußvorschriften (§ 11) tragen der derzeitigen Rechtslage Rechnung und wahren wohl-erworbene Rechte derjenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Ausbildung abgeschlossen hatten oder sich noch in der Ausbildung nach altem Recht befinden.

III. Kosten

1. Bei der Berechnung der durch das Gesetz für die öffentliche Hand entstehenden Kosten kann der Bereich der neuen Länder außer Betracht bleiben, da die Ausbildung der Diätassistenten nach den Regeln der früheren DDR bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes aus einem dreijährigen Lehrgang bestand und nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 und 12 festgelegt ist, daß die Regelungen der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 1995 weitergelten, so daß sich die Verlängerung der Ausbildung weder

investiv noch hinsichtlich der Ausbildungskosten für die Schüler auswirkt.

2. In den alten Ländern entstehen den Schulen in privater Trägerschaft durch die Verlängerung des Lehrgangs für Personalaufstockung und Sachbeschaffung bei gleichbleibender Ausbildungskapazität keine Kosten. Entscheiden sie sich jedoch für eine Erweiterung der Ausbildungskapazität, werden sie bestrebt sein, die zusätzlich entstehenden Kosten auf die vom Schüler zu zahlenden Lehrgangsgebühren (derzeit ca. 500 bis 750 Deutsche Mark monatlich) umzulegen. Letzteres erübrigt sich, wenn die Länder diese Kosten durch freiwillige Finanzaufweisungen an die privaten Schulen auffangen. Für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft entstehen ebenfalls nur dann zusätzliche Kosten, wenn sie die Ausbildungskapazität erweitern.
3. Demgegenüber verursacht die Verlängerung der Ausbildung für die Schüler im Bereich der alten Bundesländer insoweit höhere Kosten, als die Schüler an den privatwirtschaftlich geführten Schulen für ein weiteres Jahr Lehrgangsgebühren zu entrichten haben. Der Bund hat keine Möglichkeiten, Vorschriften über Schulgeldfreiheit zu erlassen. Die für die Schüler zu erwartenden Mehrbelastungen können sich durch die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu beanspruchenden Leistungen entsprechend reduzieren.
4. Der Bund wird durch das Gesetz nur geringfügig mit Mehrkosten belastet. Die Ausbildung zur „Diätassistentin“/zum „Diätassistenten“ ist nach dem BAföG förderungsfähig. Die Zahl der Auszubildenden in den alten Bundesländern beträgt etwa 1 000 pro Jahr. Die Quote der hiervon Geförderten beläuft sich auf etwa 35 %. Die vorgesehene Verlängerung der Ausbildung verursacht für den Bund im Bereich des BAföG Mehrkosten in Höhe von etwa 1,0 Mio. DM, für die Länder in Höhe von etwa 0,6 Mio. DM jährlich.
5. Vom Gesamtumfang her werden die durch die Neuregelung bedingten Einzelpreisänderungen infolge verlängerter Zahlung von Schulgebühren an private Ausbildungsstätten, die teilweise später durch BAföG-Leistungen kompensiert werden, voraussichtlich keine spürbaren Nachfrageänderungen bewirken, die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist das Führen der Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ erlaubnispflichtig. Die Zuwiderhandlung wird durch § 10 mit Bußgeld bedroht. Damit wird die Berufsbe-

zeichnung unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Eigener Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis bedarf es über die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder hinaus geregelten Fälle nicht, da für Sonderregelungen kein ausreichender Anlaß besteht.

Absatz 2 Satz 1 bezieht sich auf Ausbildungen, die in Drittländern erworben wurden. Bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (geistige und körperliche Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit ist Aufgabe der zuständigen Behörde.

Durch Absatz 2 Satz 2 bis 5 werden das am 2. Mai 1992 in Porto von der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG für die Diätassistenten in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist gewährleistet, daß der Aufnahmekandidat, der eines der genannten Diplome nachweist, mindestens über eine dreijährige abgeschlossene fachschulische Ausbildung verfügt, die mindestens eine zehnjährige Schulbildung voraussetzt (unterster Diplomlevel nach Artikel 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich Buchstabe ii — Anhang C — der Richtlinie 92/51/EWG) und damit dem Anforderungsspektrum entspricht, das auch an deutsche Diätassistenten gestellt wird. Ihm gleichgestellt ist der Bewerber, der nur ein Prüfungszeugnis besitzt, wenn er den Anpassungslehrgang ableistet oder die Ergänzungsprüfung ablegt.

Zu § 3

Die Vorschrift beschreibt das Ausbildungsziel. Durch das Wort „insbesondere“ wird verdeutlicht, daß die Vorschrift nicht abschließend ist, sondern nur die wichtigsten Ausbildungsziele aufführt. Eine inhaltliche Konkretisierung erfährt das Ausbildungsziel durch die auf Grund des Gesetzes zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 8).

Zu § 4

Die Vorschrift setzt die Dauer der Ausbildung auf drei Jahre fest.

Die nähere Strukturierung des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung sowie das Verfahren der staatlichen Prüfung erfolgt in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, für deren Erlass durch das Bundesministerium für Gesundheit § 8 eine entsprechende Ermächtigung vorsieht.

Soweit eine Schule die vorgeschriebene praktische Ausbildung nicht selbst durchführen kann, hat sie durch vertragliche Vereinbarungen mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen, daß der betreffende Teil der praktischen Ausbildung dort unter Aufsicht und Verantwortung der Schule durchgeführt wird.

Zu § 5

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung. Das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs ist bei den Heilberufen unverzichtbar. Eines Mindestzugangsalters bedarf es nicht, da der Schüler in der Regel Schocksituationen wie z. B. in der Krankenpflege nicht ausgesetzt ist.

Wegen der traditionell hohen Ausbildungsanforderungen sind entsprechend bisher geltendem Recht die vorgesehenen Bildungsabschlüsse als Zugangsvoraussetzungen erforderlich.

Zu § 6

Absatz 1 enthält die allen Berufszulassungsgesetzen übliche Regelung über die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung (Fehlzeitenregelung).

Für die Dauer der Ausbildung im Krankenhaus nach § 8 Abs. 3 schließt Absatz 2 eine Fehlzeitenregelung wegen der Kürze und Unabdingbarkeit dieses Ausbildungsabschnittes aus. Dies bedeutet, daß im Falle von Fehlzeiten in der betreffenden Phase diese vom Schüler in vollem Umfang nachgearbeitet werden müssen.

Zu § 7

Die Vorschrift ermöglicht die Anrechnung anderer Ausbildungen auf eine Ausbildung nach diesem Gesetz.

Zu § 8

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistenten zu erlassen.

Darin sind die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung, die Ausbildungsinhalte sowie das amtliche Muster für die Urkunde über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu regeln.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das zum Vollzug der Anerkennung von Diplomen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums notwendige Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der genannten Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG näher zu regeln.

Absatz 3 ermöglicht dem Bundesministerium für Gesundheit, ein sechswöchiges Krankenhauspraktikum im Rahmen der praktischen Ausbildung vorzuschreiben, um der überwiegend patientenorientierten Ausbildung umfassender Rechnung zu tragen und die Arbeitsabläufe in einem Krankenhaus kennenzulernen.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Behörden bei Entscheidungen nach dem Gesetz, soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind. Die Abweichungen sind notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.

Zu § 10

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangs- und Schlußvorschriften.

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten Berufsberechtigungen für Diätassistenten den Erlaubnissen nach dem Gesetz gleich.

Absatz 2 stellt sicher, daß nach den Regeln der ehemaligen DDR erteilte Erlaubnisse anerkannt werden.

Nach den Absätzen 3 und 4 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen.

Zu § 12

Die Vorschrift ermöglicht es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, Umschülern mit abgeschlossener Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf, wie z. B. Arzthelfern, Zahnarzthelfern, Logopäden und

anderen bundes- oder landesrechtlich geregelten medizinischen Berufen oder einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf zeitlich begrenzt eine Verkürzung auf die Ausbildung zum Diätassistenten bis zu einem Jahr zu gewähren. Daneben wird Umschülern aus medizinischen Fachberufen die besondere Verkürzungsmöglichkeit nach § 7 nicht genommen, wenn sich im Einzelfall nach dieser Rechtsgrundlage eine über 12 Monate hinausgehende Verkürzung durch Anrechnung im Umfang der Gleichwertigkeit der anderen Ausbildung ergeben würde.

Der Bund besitzt nach Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz eine besondere und konkurrierende Regelungskompetenz, die ihn ermächtigt und verpflichtet, für die bestmögliche Gewährleistung der Gesundheit des Bürgers Sorge zu tragen. Danach sowie auf der Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Mindestanforderungen für die Anerkennung von Diplomen und anderen Befähigungsnachweisen hat er insbesondere gesundheitliche, charakterliche und bildungsmäßige Zulassungsvoraussetzungen für Heilberufe durch eigenständige Zulassungsgesetze sowie durch auf diesen Gesetzen beruhende Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen festzusetzen. Durch das vorliegende Gesetz werden die Anforderungen an die Ausbildung von Diätassistenten erhöht, die Ausbildungszeit wird von bisher zwei Jahren auf drei Jahre verlängert. In Anbetracht dieser Veränderung erscheint es vertretbar, eine verkürzte Umschulungszeit vorzusehen; diese Regelung gilt befristet. Hierdurch soll festgestellt werden, ob auch die an die Ausbildung gestellten Anforderungen in einer verkürzten Zeit der Umschulung erreicht werden können. Hierbei wird bei Umschulungen aus medizinischen Fachberufen (Absatz 1), in denen bereits einschlägige Fachkenntnisse vorliegen, eine längere Frist vorgesehen. Bei Umschulungen aus nichtmedizinischen Ausbildungsberufen (Absatz 2) wurde ein strengerer Befristungsmaßstab angelegt.

Der Hinweis in den Absätzen 1 und 2 auf § 7 stellt einerseits sicher, daß die dort geregelten generellen Verkürzungsmöglichkeiten unberührt bleiben; gleichzeitig wird klargestellt, daß die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet werden dürfen.

Zu § 13

Die Vorschrift gewährleistet den Fortbestand der staatlichen Anerkennung für Schulen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits staatlich anerkannt waren, sofern die Voraussetzungen der Anerkennung weiter gegeben sind.

Zu den Artikeln 2 bis 5

- I. Durch die Änderungen werden das am 2. Mai 1992 in Porto von der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerken-

nung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG für die in den Artikeln 2 bis 5 genannten Berufe in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist gewährleistet, daß der Aufnahmebewerber, der eines der genannten Diplome nachweist, mindestens über eine dreijährige abgeschlossene fachschulische Ausbildung verfügt, die mindestens eine zehnjährige Schulbildung voraussetzt (unterster Diplomlevel nach Artikel 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich Buchstabe ii — Anhang C — der Richtlinie 92/51/EWG) und damit dem Anforderungsspektrum entspricht, das auch an die in den Artikeln 2 bis 5 genannten deutschen Berufe gestellt wird. Ihm gleichgestellt ist der Bewerber, der nur ein Prüfungszeugnis besitzt, wenn er den Anpassungslehrgang ableistet oder die Ergänzungsprüfung ablegt.

Ebenfalls wird das Bundesministerium für Gesundheit entsprechend ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das zum Vollzug der Anerkennung von Diplomen im Falle des Rettungsassistentengesetzes auch im Falle von Zeugnissen, notwendige Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der genannten Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG näher zu regeln.

- II. Die Regelungen der Artikel 2 bis 5 haben für die öffentliche Hand keine Kosten zur Folge, da sie Anweisungen für die allgemeine Durchführung des Gesetzes durch die Länder enthalten.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält die Festsetzung des Inkrafttretens des Artikelgesetzes sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 sind in Satz 1 nach den Worten „erfüllt ist“ die Worte „und die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden“ einzufügen.

Begründung

Im Vergleich zu den Anforderungen in § 7 ist die beabsichtigte Regelung des § 12 Abs. 1 zu wenig anspruchsvoll. Da sie sowohl auf die bildungsmäßigen Voraussetzungen des § 5 Nr. 2 als auch auf die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen anderen Ausbildung verzichtet, muß die entscheidende Behörde wenigstens die Möglichkeit haben sicherzustellen, daß die sonstigen Bedingungen des § 7 eingehalten werden. Der Hinweis auf § 7 in § 12 bewirkt rechtstechnisch diese Möglichkeit nicht, sondern läßt nur den Verkürzungsgrund des § 7 neben § 12 bestehen, so daß nur die Verkürzung nach § 7 den dortigen Bedingungen unterworfen ist. Die Schulen können aber ohne Einhaltung dieser Bedingungen bei Umschülern eine geordnete und dem Schutzzweck des Gesetzes gerecht werdende Ausbildung nicht gewährleisten.

2. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Die Novellierung des Gesetzes dient dem Ziel, die Diätassistenten-Ausbildung den beruflichen Anforderungen anzupassen und den Berufszugang in anderen EG-Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Eine auf zwei Jahre verkürzte Umschulung bei abgeschlossener Ausbildung in nichtmedizinischen Berufen gefährdet das Ausbildungsziel; sie widerspricht dem Erfordernis nach höherer Qualität in der Ausbildung und dem Anspruch an einen Fachberuf des Gesundheitswesens.

Die Regelung nach Absatz 2 ist auch für einen befristeten Zeitraum nicht vertretbar. Für alle Umschüler mit Ausbildungsabschluß und Fachkenntnissen in ähnlichen Berufsfeldern besteht die Verkürzungsmöglichkeit nach § 7, so daß eine Regelung nach Absatz 2 auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht zwingend notwendig erscheint.

Im Vergleich zu § 7 verzichtet die vorgesehene Regelung des § 12 Abs. 2 auf sämtliche wesentlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der

Ausbildung. Weder die allgemein geforderten bildungsmäßigen Nachweise noch die fachliche Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit der nachgewiesenen anderen Ausbildung noch die Durchführbarkeit der Ausbildung und die Erreichbarkeit des Ausbildungszieles sollen eine Rolle spielen dürfen.

Der Hinweis auf § 7 bewirkt rechtstechnisch keine Einschränkung, sondern nur eine Erweiterung der Verkürzungsmöglichkeiten für Umschüler, da § 7 einen eigenen Verkürzungsgrund vorsieht und nur diesen mit Bedingungen versieht. Wenn von diesen Bedingungen bei Umschülern abgesehen wird, können die Schulen nicht gewährleisten, daß die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung und die Prüfungen in der verkürzten Zeit nachgewiesen werden.

3. Zu Artikel 6

In Artikel 6 Abs. 1 ist in Satz 1 das Datum „1. Juni 1994“ durch das Datum „1. Dezember 1994“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verlängerung der Diätassistenten-Ausbildung wird für die Schulträger nicht unerhebliche Organisationsprobleme und Kostenmehrungen zur Folge haben und auch die Haushalte der Länder mit zusätzlichen Ausgaben belasten, soweit sie Schulträger sind und soweit sie privaten und kommunalen Schulträgern Zuschüsse gewähren. Angesichts der großen Finanzprobleme aller öffentlichen Hände ist es erforderlich, die Umstellung der Ausbildung der Diätassistenten um ein Schuljahr hinauszuschieben.

4. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten, ihre Angaben zu den Kosten des Gesetzes und die dabei zugrunde gelegten Annahmen zu überprüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren realistische Angaben dazu vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die angenommene Kostenneutralität der Verlängerung der Ausbildungszeit der Diätassistenten.

Begründung

Durch die Verlängerung der Ausbildung entstehen in den alten Ländern auf jeden Fall Mehrkosten. Auch wenn die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze der einzelnen Schule nicht erhöht wird, kosten drei Jahrgangsklassen immer mehr Geld, vor allem für

den Lehrereinsatz, aber auch für Räume, als zwei Jahrgangsklassen. Zugleich sind kleine Klassen unwirtschaftlich und kommen schon deshalb, aber auch wegen der Verringerung der jährlichen Aufnahme- und Absolventenzahlen, nicht ernstlich in Betracht.

Es entstehen deshalb durch das Gesetz sowohl den öffentlichen wie den privaten Schulträgern erhebliche Mehraufwendungen. Sie belasten bei öffentlichen Schulen den Steuerzahler und bei privaten Schulen einerseits die Schüler und ihre Eltern und

andererseits wiederum den Steuerzahler insoweit, als die öffentliche Hand Zuschüsse leistet.

Die Verlängerung der Ausbildungszeit führt bei Beibehaltung der jährlichen Ausbildungszahl z. B. in Bayern zu Mehrkosten in Höhe von 50 %, selbst bei Beibehaltung der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze zu Mehrkosten in Höhe von 33,3 % durch eine erhöhte Zahl der Klassenbildung durch Verteilung der Ausbildungsplätze auf mehr Jahre. Es wären damit sowohl Sachinvestitionen als auch zusätzliches Personal erforderlich.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene verkürzte Umschulung bei abgeschlossener Ausbildung in nichtmedizinischen Berufen gefährdet nicht das Ausbildungsziel. Bei einer Umschulung werden an dem Ausbildungsziel keine Abstriche vorgenommen, der Umschüler muß in der Prüfung die gleichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen wie andere Schüler. Die langjährigen Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit in vielen Berufsbereichen mit jährlich rund 60 000 bis 80 000 geförderten Umschulungen zeigen, daß ein erwachsener Umschüler den Ausbildungsinhalt in komprimierter Form aufgrund seiner bisherigen beruflichen Erfahrungen und seiner höheren Motivation schneller aufnehmen kann, als dies bei einem jugendlichen Schüler, der aus dem allgemeinbildenden Schulsystem kommt, der Fall ist. Die verkürzte Umschulung steigert auch die Attraktivität des Berufes für erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitslose. Eine dreijährige Ausbildungszeit würde viele an einer Umschulung interessierte Arbeitnehmer von einer solchen abhalten, da sie — vor allem auch wegen ihrer meist vorliegenden finanziellen Verpflichtungen — nach möglichst kurzer Zeit in ein Arbeitsverhältnis zurückkehren möchten. Auch das Förderungsrecht des AFG ermöglicht nur in Ausnahmefällen eine Förderung von mehr als zwei Jahren. Die Befristung der Vorschrift ermöglicht es im übrigen, Erfahrungen mit der verkürzten Umschulung für den Beruf des Diätassistenten zu sammeln.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates reicht die Verkürzungsmöglichkeit nach § 7 nicht aus, da die Anrechnung nur für gleichwertige Ausbildungen möglich ist. Da ein Umschüler neben seiner abgeschlossenen Ausbildung in aller Regel auch über mehrjährige zusätzliche berufliche Erfahrungen verfügt, kann auch auf die übrigen Zulassungsvoraussetzungen des § 5 — mit Ausnahme von § 5 Nr. 1 — verzichtet werden.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Eine Verschiebung des Inkrafttretenstermins vom 1. Juni auf den 1. Dezember 1994 würde die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richt-

linie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) unberücksichtigt lassen. Danach haben die Mitgliedstaaten die zur Anwendung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens zum 17. Juni 1994 zu erlassen (Artikel 17 Abs. 1). Hierunter fallen ebenso die in Artikel 2 bis 5 des Gesetzentwurfs aus Anlaß der Richtlinie vorgesehenen Rechtsänderungen.

Die Befürchtung des Bundesrates, daß Schulen für Diätassistenten nicht genügend Vorbereitungszeit für die Umstellung der Ausbildung verbleibt, ist unbegründet. Die Schulen wissen spätestens seit der Einbringung des Gesetzentwurfs, daß die Ausbildung auf drei Jahre angehoben wird, so daß evtl. notwendige organisatorische Maßnahmen der Schulen, die durch die Verlängerung der Ausbildung erforderlich werden, bereits seit dem genannten Zeitpunkt geplant werden können. Eine Vorlaufzeit von einem Jahr ist ausreichend und daher zumutbar. Die Schulen selbst haben in der Vorbereitungsphase keinerlei entsprechende Besorgnisse zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 4

Die Entschließung des Bundesrates wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Bundesregierung aus Mangel an speziellen Berufe-Statistiken aufgrund von Schätzungen der alten Länder (die Verlängerung der Ausbildung hat als solche keine Auswirkungen auf die neuen Länder, weil dort noch die Regelungen der früheren DDR über die dreijährige Ausbildung von Diätassistenten zur Anwendung kommen — vgl. Begründung zum Gesetzentwurf Allgemeiner Teil) errechneten Kosten entsprechen sämtlichen Erfahrungen der Bundesregierung mit anderen Novellierungsmaßnahmen im Bereich der nichtakademischen Heilberufe.

Mit einer Zunahme der Schülerzahlen für die Ausbildung zum Diätassistenten wird auch nach Verlängerung der Ausbildung nicht zu rechnen sein. In der Übergangsphase von der zwei- auf die dreijährige Ausbildung kann — muß jedoch nicht — ein durch die längere Ausbildung denkbarer Schüler-Stau durch eine zeitweilige, jedoch kurzfristige, geringfügige Anhebung der Klassenstärken aufgefangen werden. Die dadurch evtl. erforderlichen Personal- und Sachkostenverstärkungen (letztere können bei Diätassistenten vernachlässigt werden) können an privaten Schulen durch die Erhebung von Schulgeld, an öffentlichen Schulen nach § 2a Nr. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz über den Pflegesatz abgerechnet werden.

Die von einem Land errechneten Mehrkosten sind nicht nachvollziehbar. Hier wäre zu prüfen, ob bzw. inwieweit die betreffende Kostenschätzung etwa auf

Rechtsfolgen zurückzuführen sind, die sich aus dem Schulfinanzierungsrecht dieses Landes ergeben und daher nicht dem vorstehenden Gesetzesvorhaben anzurechnen sind.

Die Angaben über die Kosten, die nach BAföG entstehen, beruhen auf einer exakten Berechnung, die auf der Grundlage des genannten Gesetzes erfolgt ist.

Soweit dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt wird, handelt es sich um eine inhaltliche Klarstellung, die keine zusätzlichen Be- und Entlastungen gegenüber dem Gesetzentwurf bringt und insofern auch keine preislichen Auswirkungen hat.

